

- c) die Ergebnisse der Bedarfsforschung unmittelbar bei der Produktion der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Produzenten berücksichtigt werden können,
- d) die Zirkulationskosten, einschließlich der Verluste durch Schwund und Verderb, gesenkt werden.

(2) Der Direktbezug hat sich auf die in der Nähe der Verkaufsstellen und Gaststätten des Einzelhandels, der Großverbraucher und der Verarbeitungsbetriebe liegenden Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe zu konzentrieren. Die Verarbeitungsbetriebe und der Sonderbedarfsträger I können auch Direktbezüge über größere Entfernungen vornehmen, soweit dadurch die Einhaltung der volkswirtschaftlichen Interessen gewährleistet wird bzw. dies zur Qualitätssteigerung und zur Erweiterung des Produktionsprogramms der Verarbeitungsbetriebe erforderlich ist.

(3) Der vorgesehene Direktbezug ist von allen Direktbeziehern mit dem zuständigen Großhandelsorgan nach Mengen, Kulturen und Lieferzeiten vor Beginn der Vertragsabschlußperiode abzustimmen.

(4) In Zweifelsfällen hat die für den Direktbezieher zuständige Abteilung Handel und Versorgung des Rates des Kreises in Zusammenarbeit mit der Plankommission beim Rat des Kreises über den Abschluß von Direktverträgen zu entscheiden.

§ 3

Abschluß der Direktverträge

(1) Die Verarbeitungsbetriebe und der Sonderbedarfsträger I schließen mit den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben Anbau- und Lieferverträge ab. Für diese Verträge gelten die Bestimmungen über den Abschluß von Anbau- und Lieferverträgen entsprechend.

(2) Die Verkaufsstellen und Gaststätten des sozialistischen Einzelhandels, des Kommissionshandels und die Großverbraucher schließen mit den Landwirtschafts- und Gartenbaubetrieben Lieferverträge ab.

(3) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben den Abschluß von Direktverträgen aktiv zu unterstützen und die Direktbezieher in jeder Hinsicht zu beraten. Den Direktbeziehern sind für die geforderten Mengen und Kulturen im Rahmen der staatlichen Pläne Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe als Vertragspartner nachzuweisen.

(4) Nach Abschluß der Direktverträge ist mit den zuständigen Großhandelsorganen eine endgültige Abstimmung über Mengen, Kulturen und Lieferzeiten vorzunehmen. Die Großhandelsorgane tragen auch bei Direktverträgen die Verantwortung für die Sicherung des geplanten staatlichen Aufkommens.

(5) Die Vordrucke für die Lieferverträge und Anbau- und Lieferverträge sind den Direktbeziehern auf Antrag von den sozialistischen Großhandelsorganen kostenlos zur Verfügung zu stellen. §

§ 4

Kontrolle und Abrechnung der Verträge

(1) Die Direktbezieher haben die Erfüllung der Verträge nach Mengen, Kulturen, Qualitäten und Lieferterminen zu kontrollieren.

(2) Die Direktbezieher haben für sämtliche im Direktbezug erhaltenen Warenlieferungen Ablieferungsbescheinigungen entsprechend den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszustellen. Dies hat un-

verzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Anlieferung, zu erfolgen.

(3) Die Ablieferungsbescheinigungen sind wie folgt zu verwenden:

- a) 1 Exemplar für den Produzenten als Beleg der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen,
- b) 2 Exemplare für den Direktbezieher als Belege für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen und als Erzeugerrechnung,
- c) 1 Exemplar für den sozialistischen Großhandel als Beleg für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben.

(4) Spätestens innerhalb von 4 Werktagen nach Anlieferung hat der Direktbezieher dem zuständigen Großhandelsorgan das Exemplar der Ablieferungsbescheinigung zuzuleiten.

(5) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben auf Grund dieser Ablieferungsbescheinigungen die Erfüllung des gesamten geplanten Aufkommens zu kontrollieren und außerhalb des Direktbezuges eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Warenbereitstellung für alle Direktbezieher ihrer Versorgungsbereiche zu gewährleisten.

(6) Die sozialistischen Großhandelsorgane haben die Abrechnung der staatlichen Aufgaben bei den zuständigen örtlichen Staatsorganen vorzunehmen.

(7) Die Vordrucke der Ablieferungsbescheinigungen sind den Direktbeziehern auf Antrag von den zuständigen sozialistischen Großhandelsorganen kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 5

Leergut

(1) Für die Bereitstellung des für den Direktbezug erforderlichen Verpackungsmaterials sind die Direktbezieher verantwortlich, soweit die Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetriebe nicht über eigenes Leergut verfügen.

(2) Die Direktbezieher haben zur Deckung ihres Leergutbedarfes weitestgehend vorhandene Importverpackung zu verwenden.

(3) Die sozialistischen Großhandelsorgane sind verpflichtet, den Direktbeziehern Leergut gegen Bezahlung zum Zeitwert zur Verfügung zu stellen, wenn der Bedarf trotz Ausnutzung sämtlicher örtlicher Reserven nicht gedeckt werden kann.

(4) Nach Beendigung der Saison ist das Leergut auf Angebot der Direktbezieher von den sozialistischen Großhandelsorganen zum Zeitwert zurückzukaufen.

§ 6

Rechnungslegung und Bezahlung

(1) Die von den Direktbeziehern ausgestellten Ablieferungsbescheinigungen gelten als Erzeugerrechnungen.

(2) Die Bezahlung hat innerhalb der gesetzlich festgelegten Zahlungsfrist auf der Grundlage der jeweils gültigen Erzeugerpreise einschließlich der anteiligen Handelsspanne laut § 8 Absätzen 1 und 2 zu erfolgen.

(3) Die Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter des sozialistischen Einzelhandels sind berechtigt, die Bezahlung der im Direktbezug erhaltenen Waren an nicht kontopflichtige Produzenten gegen Quittung aus der Tageskasse vorzunehmen.

(4) Die Bezahlung der Direktbezüge von Kommissionshandelsgeschäften ist in jedem Fall von dem sozialistischen Handelsbetrieb vorzunehmen, mit dem der Kommissionshandelsvertrag abgeschlossen wurde.